

# **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 9. Juli 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. <sup>2</sup>Ein besonderer Schwerpunkt des berufsbegleitenden Studiengangs liegt darin, an bereits erworbenem beruflichem Wissen anzusetzen, dieses wissenschaftlich zu fundieren und um Inhalte der aktuellen Fachdebatten zu ergänzen. <sup>3</sup>Aufbauend auf beruflicher Ausbildung und Praxis soll ein kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und handlungsleitenden Konzepten Sozialer Arbeit entstehen, welches die Grundlage sozialpädagogischer Handlungskompetenz darstellt.
- (2) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Erziehungs- und Gesellschafts-, der Sozialarbeits-, der Rechts-, der Gesundheits- und der Humanwissenschaften. <sup>2</sup>Ferner werden wissenschaftliche (Forschungs-)Methoden, ein umfangreiches sozialpädagogisches Methodeninventar sowie der Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt.
- (3) <sup>1</sup>Leitlinie der akademischen Ausbildung ist die Orientierung an einem umfassenden Kompetenzverständnis. <sup>2</sup>Neben Fachkompetenz auf der Basis eines integrierten Wissens und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen erwerben die Studierenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. <sup>3</sup>Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig methodisch zu gestalten, fachbezogene Probleme zu identifizieren und Lösungsstrategien zu entwickeln, umzusetzen und zu prüfen. <sup>4</sup>Sie können diese Strategien argumentativ begründen und dabei andere fachliche Perspektiven berücksichtigen, um berufliche Aufgaben kooperativ und verantwortungsvoll zu bearbeiten. <sup>5</sup>Sie agieren selbst reflektiert, entwickeln ein berufliches Selbstverständnis einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, das sich an den professionellen Standards Sozialer Arbeit orientiert, und können die eigenen Kompetenzen einschätzen und reflektieren.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger beziehungsweise Heilpädagogin oder Heilpädagoge erforderlich.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden, neun theoretische und zwei praktische Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite, der zweite Abschnitt das dritte bis sechste und der dritte Abschnitt das siebte bis elfte Studiensemester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt. <sup>2</sup>Sie werden ergänzt durch virtuelle Lehre sowie Projektarbeiten.
- (4) <sup>1</sup>Das Modul Praxistransfer (Anlage Nr. 16) findet im dritten Studienabschnitt statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein Praktikum (Anlage Nr. 16.1) in einer sozialen Einrichtung im Umfang von 60 Arbeitstagen und kann sich über zwei Semester (7. und 8. Semester) erstrecken. <sup>3</sup>Die Tage können en bloc absolviert oder auf zwei Semester verteilt werden. <sup>4</sup>Das Praktikum sollte mit Beginn des siebten Studiensemesters begonnen und mit dem Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Außerdem beinhaltet das Modul die Begleitveranstaltung (Anlage Nr. 16.2).

### § 5

#### Anrechnung

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 3 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums oder eines Studienabschnittes angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.
- (2) Ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden die Module 1 bis 4 (gem. Anlage) auf Antrag pauschal mit insgesamt 20 Credits angerechnet.
- (3) Ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wird eine einschlägige praktische pädagogische, in Vollzeit über mindestens ein Jahr ausgeübte Tätigkeit auf das Modul 5 mit max. 20 Credits angerechnet.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1)</sup> vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium.

## **§ 8 Studienfortschritt**

Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten und zweiten Studienabschnitt mindestens 80 Credits erzielt hat.

## **§ 9 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Eintritt in den dritten Abschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist und insgesamt 130 Credits erreicht worden sind, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig fünf Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

---

<sup>1)</sup>Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (4) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>3</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass aufgrund des erreichten Studienabschlusses die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) führen darf.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Social Work“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 13. Juni 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 9. Juli 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1	<b>Erziehungswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Educational Sciences)	5	3	SU	schrP, 120				1
2	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Sociological and Political Science)	5	3	SU		StA			1
3	<b>Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Psychological and Health Science)	5	3	SU	schrP, 90				1
4	<b>Kultur- und medienpädagogische Grundlagen</b> (Basics of Cultural and Media Education)	5	3	SU		StA			1
5	<b>Praktikum</b> (Internship)	20				Pf		m. E.	—
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>40</b>	<b>12</b>						<b>4</b>

\*) Angaben in Klammern geben den Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
6	<b>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b> (Introduction to Scientific Work)	10	6	S		StA			1
7	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b> (Child and Youth Care)	10	6	S		Pf			1
8	<b>Kultur- und medienpädagogische Projektarbeit</b> (Project Work in Cultural and Media Education)	5	4	Pro		Pf			1
9	<b>Methoden der Sozialen Arbeit</b> (Methods in Social Work)	15	9						2
9.1	Gesprächsführung	(5)	(3)	Pro		prLN	TN an 80 % der Präsenztermine	m.E.	(—)
9.2	Sozialpädagogische Fallarbeit	(5)	(3)	Pro	schrP, 60				(1/2)
9.3	Gruppenarbeit	(5)	(3)	Pro	schrP, 60				(1/2)
10	<b>Forschung und Entwicklung</b> (Research and Development)	10	6						1
10.1	Forschungsmethoden	(5)	(3)	S	schrP, 60				(1/2)
10.2	Forschungsprojekt	(5)	(3)	Pro		StA m.P.	TN an 80 % der Präsenztermine, TN am Modul 10.1		(1/2)
11	<b>Recht</b> (Law)	10	6	S	schrP, 120				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
12	<b>Sozial- und Personalmanagement</b> (Social and Human Resource Management)	10	6						1
12.1	Sozialmanagement	(5)	(3)	S	schrP, 60				(1/2)
12.2	Personalmanagement	(5)	(3)	S	schrP, 60		Modul 12.1		(1/2)
13	<b>Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b> (Theoretical Basics of Social Work)	5	3	S		StA			1
14	<b>Sozialräumliche Soziale Arbeit</b> (Socio-spatial Social Work)	5	3	Pro		Pf	TN an 80 % der Präsenztermine		1
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>80</b>	<b>49</b>						<b>10</b>

\*) Angaben in Klammern geben den Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
15	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung</b> (Specialisation in Sociological and Political Science)	5	3	S		StA m.P.			1
16	<b>Praxistransfer</b> (Practice Transfer)	20	2						—
16.1	Praktikum	(17)				Pf		m.E.	(—)
16.2	Begleitveranstaltung	(3)	(2)	S			TN an 80 % der Präsenztermine		(—)
17	<b>Spezifische Theorieansätze der Sozialen Arbeit</b> (Theoretical Approaches to Social Work)	5	3	S		StA m.P.			1
18	<b>Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Vertiefung</b> (Specialisation in Psychological and Health Science)	5	3	S		Pf			1
19	<b>Soziale Arbeit der Lebensalter</b> (Social Work with Various Age Groups)	10	7				TN an 80 % der Präsenztermine		1
19.1	Soziale Arbeit der Lebensalter 1	(5)	(3)	Pro	schrP, 60				(1/2)
19.2	Soziale Arbeit der Lebensalter 2	(5)	(4)	Pro		Pf	Modul 19.1		(1/2)
20	<b>Migrationssensible Soziale Arbeit</b> (Migration-sensitive Social Work)	10	6	Pro		StA m.P.	TN an 80 % der Präsenztermine		1
21	<b>Gesellschaft und Migration</b> (Society and Migration)	10	6	S	elektrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
22	<b>Gender und Diversity</b> (Gender and Diversity)	5	3	S		StA			1
23	<b>Inklusive Soziale Arbeit</b> (Inclusive Social Work)	5	3	Pro		Prä, 20 Min.			1
24	<b>Bachelorarbeit mit Seminar</b> (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
24.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
24.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä, 20 Min.		6 Teilnahme- testate	(—)
<b>Summen für dritten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>37</b>						<b>11</b>

\*) Angaben in Klammern geben den Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## Abkürzungen

### Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	THE	Take-Home-Exam
elektrP	elektronische Prüfung	m.P.	mit Präsentation	TN	Teilnahme
Kol	Kolloquium	Pf	Portfolioprüfung	schrB	schriftlicher Bericht*
LN	Leistungsnachweis	Prä	Präsentation	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	Pro	Projektarbeit		

### Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü	Übung
Pr	Praktikum			V	Vorlesung
S	Seminar	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen		

### Sonstige

LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten
----	-------------------	-----	-----------------------	----	----------------------

\* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.